



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-170
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28. Februar 2020

RD-Schr. - LJA – 4/2020





Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax
Miriam Hanf 06131 967-170
Miriam.Hanf@lsjv.rlp.de

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020
Bitte um Weiterleitung an die Leitungskräfte jeder Kindertageseinrichtung
Rundschreiben - LJA – 4/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft.

Mit dem Gesetz wird geregelt, dass Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, entweder einen ausreichenden Impfschutz oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen, wenn sie in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort eine Tätigkeit ausüben.

Da der Leitung der Einrichtung der Impfnachweis vorgelegt bzw. ihr gegenüber die Immunisierung nachgewiesen werden muss, möchten wir Sie bitten, dieses Rundschreiben nebst Anlagen unverzüglich an die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen zu senden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderungen informieren und Sie dabei unterstützen, als Träger die Leitungskräfte der Kindertagesstätten zu beraten.

Für die Leitung ist es erst einmal wichtig zu wissen, dass für alle Kinder und Beschäftigten, die zurzeit schon in der Einrichtung sind, kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Für diese Personen gilt hinsichtlich der Kontrolle des Impfstatus eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2021.

Akuter Handlungsbedarf besteht bei allen Kindern, die neu in die Kita aufgenommen werden und bei Mitarbeitenden, die ab dem 1. März 2020 die Beschäftigung neu aufnehmen (und nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind).

Damit die Leitungskräfte bestmöglich bei der neuen Aufgabe unterstützt werden, hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung einige Formulare und Merkblätter angefertigt, welche Sie im Anhang unseres Rundschreibens finden:





- Das Hinweisblatt gibt darüber Auskunft, was im Einzelnen nachzuweisen ist, wem gegenüber der Nachweis vorzulegen ist und was zu veranlassen ist, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.
- Zudem wird der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Anleitung zum Lesen eines Impfpasses nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz an die Hand gegeben.
- Des Weiteren wird der Leitung ein Formular zur Verfügung gestellt, welches sie bei Nichtvorlage oder nicht nachgewiesener Impfung ausfüllt und dem Gesundheitsamt zuleitet.
- Schließlich wurde für die Leitungskräfte eine Dokumentationshilfe bezüglich des Masernschutzes nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz für Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz als Excel-Tabelle angefertigt. Diese dient als Beispiel, sie kann, muss aber nicht genutzt werden. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn die Kita bereits eine entsprechende Dokumentationsform hat.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hofft mit diesen Hinweisen und Merkblättern die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des neuen Gesetzes bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Birgit Zeller

